

**Am 13. September verlieh das Management der D.A.S. erstmals den D.A.S.-Förderpreis für innovative juristische Arbeiten. Hausherr und Chef des Rechtsschutzversicherers, Vorstandsvorsitzender Dr. Franz Kronsteiner überreichte in einer würdigen Feier den Preis an Mag. Maximilian Raschhofer vom Europäischen Zentrum für e-commerce und Internetrecht (e-center).**



*Raschhofer, Loinger – Gratulation und Übergabe PreisDokumentation*

# Aller Ehren wert!

In kleinem, feierlichen Rahmen wurde der, 2006, anlässlich des 50-jährigen Bestehens gestiftete Preis vergeben. Dr. Kronsteiner würdigte die Arbeit Raschhofers. Er freue sich über hochwertige Einreichungen und er sei überzeugt, die beste Arbeit wurde gewürdigt. Auch nächstes Jahr werde die D.A.S. wieder ihren Förderpreis für innovative juristische Arbeiten ausschreiben. Das Thema der aktuellen Arbeit kann brisanter nicht sein. Raschhofer's Arbeit untersucht das „Recht der neuen Medien“. In seinem Werk bietet er eine tiefgehende Abhandlung über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen mit praktischen Handlungsanleitungen. Den Preis von 3.000 Euro übergab Vorstandsdirektor Johannes Loinger. Zuvor

sprach o.univ.Prof. Dr. Attila Fenyves über die zunehmende Bedeutung von Rechtsschutz. Wobei er auf die fruchtbringende Kooperation zwischen Forschung in der Rechtswissenschaft und Praxis hinwies. Fenyves: „...wir in der universitären Forschung und Lehre können nicht alle möglichen Ereignisse vorausdenken und die Versicherer wiederum brauchen die tiefgehenden Forschungsergebnisse der Wissenschaft. Deshalb sei das zukunftsweisende Engagement der D.A.S. besonders hervorzuheben. Fenyves: Nur so sei gewährleistet, Theorie und Praxis verschmelzen zu lassen.

Prof. Dr. Wolfgang Zankl ao. Universitätsprofessor am Institut für Zivilrecht und

am Institut für Rechtsvergleichung der Universität Wien und Leiter des e-center, der größten europäischen Plattform für Rechtssicherheit im E-Commerce und Mobile Business, erwartet sich verstärkte Aufklärungsarbeit über Informationspflichten und Rücktrittsrechte, weil es unzählige verwirrende Regelungen gibt. Zankl residiert nicht in einem universiellen Elfenbeinturm. Der Professor steht mit beiden Beinen „im Leben“ und vermag mitreißend zu informieren. Besonders die Erklärungen Prof. Zankls hinsichtlich des Internets ließen aufhorchen. Sein Resümee: Das Internet ist heute nicht mehr abschaltbar.

In einer Aussendung beschreibt das e-center die Arbeit Raschhofers so: Die prä-



**V.l.n.r.: univ.Prof. Dr. Attila Fenyves, DAS Vorstandsvorsitzender Dr. Franz Kronsteiner, Mag. Maximilian Raschhofer (Preisträger), Vorstandsdirektor Johannes Loinger, univ. Prof. Dr. Wolfgang Zankl.**

mierte Arbeit setzt sich mit dem im Oktober 2004 in Kraft getretenen Gesetz über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher auseinander. Dieses Gesetz regelt den Vertragsabschluss über Finanzdienstleistungen (wie zB Versicherungen oder Kredite), sofern es zwischen den Vertragspartnern während der Vertragsanbahnung zu keiner persönlichen Begegnung gekommen ist. Dabei hat das Gesetz vor allem Absatzwege über moderne Informations- und Kommunikationstechnologien wie Internet oder SMS im Auge. Die Verwendung neuer Medien auf dem Finanzdienstleistungssektor erfreut sich zunehmender Beliebtheit. Laut Statistik Austria ist etwa der Anteil der Internetnutzer, welche Internetbanking-Dienste nutzen, im Zeitraum 2003 bis 2006 um 13 Prozent gestiegen. Im Versicherungsbereich erhalten Modelle wie die Online-Abwicklung von Schadensmeldungen, der Abschluss von Unfallversicherungen per SMS oder diverse Vergleichsportale im World Wide Web steigende Bedeutung.

Während Informationstechnologien bei der Abwicklung bestehender Vertragsverhältnisse verstärkt einbezogen werden, fehlt es dem Verbraucher beim Abschluss von Verträgen über neue Medien oft noch am notwendigen Vertrauen. Gerade im sensiblen Bereich der Finanzdienstleistungen ist das wechselseitige Vertrauen der Vertragspartner jedoch eine wesentliche Voraussetzung. Der Gesetzgeber möchte durch die Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus der Entwicklung moderner Vertriebswege Vorschub leisten. Das von der prämierten Arbeit kritisch durchleuchtete Gesetz legt dem Unternehmer daher umfassende (eigentlich schon zu umfangreiche) Informationspflichten auf, um dem Verbraucher zurück zu geben, was er durch den Mangel eines persönlichen Beratungsgesprächs verliert. Überdies gewährt es dem Verbraucher sehr weit reichende Rücktrittsrechte. Für den Fall, dass der Unternehmer seinen Informationspflichten nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig nachkommt, sieht das Ge-

setz ein praktisch unbefristetes Rücktrittsrecht des Verbrauchers vor. Fraglich ist daher, ob mit den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht auch teilweise über das Ziel hinaus geschossen wurde, denn zum einen können wesentliche Informationen für den Verbraucher in der Vielzahl der vorgeschriebenen Informationspunkte „untergehen“, auf der anderen Seite lassen die mit dem Rücktritt des Verbrauchers verbundenen Risiken den Online-Absatz möglicherweise auch für den Unternehmer unattraktiv erscheinen.

Die hohen Ansprüche an den Vermittler und die extremen Rechte des Konsumenten lassen natürlich die Frage zu, ob dieses Risiko auch in Zukunft versicherbar sein werde. Dr. Kronsteiner meint, das Risiko sei zu managen. Er sehe derzeit keinen Anlaß die Versicherbarkeit des Risikos in Frage zu stellen. Univ. Prof. Dr. Attila Fenyves, einer der hellsten Sterne am Juristenhimmel, sagte: „Dieses Vorhaben der D.A.S., nämlich die Vergabe eines Förderpreises, sei aller Ehren wert!“